

Dipl.-Ing. Jürgen Bialek: zusätzliche Information zu Seminaren der Reihe „**integrated safety & compliance**“

Anwendungs- und Übergangsfristen der Verordnung (EU) 2023/1542

Am 28.07.2023 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union L 191/1 veröffentlicht:

VERORDNUNG (EU) 2023/1542 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Juli 2023

über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG

In dieser Verordnung sind, neben dem generellen Anwendungsbeginn eine Fülle von Fristen und Terminen genannt, die in Verbindung mit der Umsetzung der rechtlichen Anforderungen stehen. Diese Angaben habe ich Ihnen hier nachstehend aufgelistet.

Alle hier gegebenen Informationen wurden sorgfältig und nach bestem Wissen zusammengestellt und dienen Ihrer Information. Dennoch müssen die Angaben unverbindlich bleiben. Einzig und allein die verantwortlichen Wirtschaftsakteure tragen die Verantwortung für die Umsetzung relevanter Rechtsakte anhand der verbindlichen Texte der europäischen Gesetzgebung. Sollten Sie Fehler in der nachfolgenden Aufstellung festgestellt haben, bin ich Ihnen für einen Hinweis dankbar.

Für Beratungen im Zusammenhang mit zu den erfüllenden Rechtsvorschriften, wenn ein Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, im Allgemeinen und bei der Ausführung von EU-Konformitätsverfahren und Risikobeurteilungen für Maschinen im Speziellen, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung: bialek@bialek-ing.de

Generelle Termine zum Inkrafttreten und Geltungsbeginn [Art. 96]

Inkrafttreten der Verordnung	17.08.2023
Geltungsbeginn (mit Ausnahme der nachfolgend genannten Aspekte)	18.02.2024
Geltungsbeginn von Artikel 11 Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien und LV-Batterien	18.02.2027
Geltungsbeginn von Artikel 17 Absatz 1, 3 und 4 sowie Kapitel VI Konformitätsbewertung [Art. 17 Abs. 1] mit den Anforderungen: <ul style="list-style-type: none">- Beschränkungen für Stoffe [Art. 6]- Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit von Allzweck-Gerätebatterien [Art. 9]- Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit von wiederaufladbaren Industriebatterien, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien [Art. 10]- Sicherheit von stationären Batterie-Energiespeichersystemen [Art. 12]- Kennzeichnung von Batterien [Art. 13]- Informationen über den Alterungszustand und die voraussichtliche Lebensdauer von Batterien [Art. 14] Konformitätsbewertung von zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereiteten oder umgenutzten oder wiederaufgearbeiteten Batterien [Art. 17 Abs. 3] – sonst wie vor Aufzeichnungen und Schriftwechsel im Zusammenhang mit den Verfahren für die Konformitätsbewertung [Art. 17 Abs. 4] Andere Pflichten der Wirtschaftsakteure ..., insbesondere: <ul style="list-style-type: none">- Pflichten der Erzeuger [Art. 38]- Pflichten der Zulieferer von Batteriezellen und Batteriemodulen [Art. 39]- Pflichten der Bevollmächtigten [Art. 40]- Pflichten der Einführer [Art. 41]- Pflichten der Händler [Art. 42]- Pflichten der Fulfillment-Dienstleister [Art. 43]- Fälle, in denen die Pflichten der Erzeuger auch für die Einführer und Händler gelten [Art. 44]- Pflichten von Wirtschaftsakteuren, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen [Art. 45]- Identifizierung der Wirtschaftsakteure [Art. 46]	18.08.2024

Geltungsbeginn von Artikel 17 Absatz 2 Konformitätsbewertung [Art. 17 Abs. 2] mit den Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> - CO₂-Fußabdruck von Elektrofahrzeugbatterien, wiederaufladbaren Industriebatterien und LV-Batterien [Art. 7] - Rezyklatgehalt von Industriebatterien, Elektrofahrzeugbatterien, LV-Batterien und Starterbatterien [Art. 8] 	18.08.2024 ODER 12 Monate nach Veröffentlichung der Liste der gemäß dieser Verordnung notifizierte Stellen samt den ihnen zugewiesenen Kennnummern und den Konformitätsbewertungstätigkeiten, für die sie notifiziert wurden [Art. 30 Abs. 2]
Geltungsbeginn von Kapitel VIII „Bewirtschaftung von Altbatterien“	18.08.2025
Überprüfung [Art. 94]	
Überprüfung durch die Europäische Kommission zum Stand der Anwendung der Verordnung	bis 30.06.2031
Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und Übergangsbestimmungen [Art. 95]	
Genereller Termin (mit Ausnahme der nachfolgend genannten Aspekte)	18.08.2025
Übergangsfrist für Artikel 11 Entnehmen von Abfallbatterien und -akkumulatoren	18.02.2027
Übergangsfrist für Artikel 12 Absätze 4 und 5 Recyclinganforderungen nach Anhang III Teil B Berechnung von Recyclingeffizienzen	31.12.2025
mit Ausnahme der Vorschrift in Bezug auf die Übermittlung von Daten an die Kommission	wird weiter angewendet bis zum 30.06.2027
Übergangsfrist für Artikel 21 Absatz 2 Kennzeichnung der Kapazität von Geräte- und Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren	18.08.2026
CO₂-Fußabdruck von Elektrofahrzeugbatterien	
Erlass eines delegierten Rechtsaktes durch die Europäische Kommission zur Methode der Berechnung und Überprüfung des CO ₂ -Fußabdrucks sowie eines Durchführungsrechtsaktes zur Festlegung des Formats für die Erklärung zum CO ₂ -Fußabdruck	bis 18.02.2024
Erklärung des Wirtschaftsakteurs zum CO ₂ -Fußabdruck	18.02.2025 ODER 12 Monate nach Erlass der o. g. Rechtsakte
Erlass eines delegierten Rechtsaktes durch die Europäische Kommission zur Festlegung der Leistungsklassen für den CO ₂ -Fußabdruck sowie eines Durchführungsrechtsaktes für die Kennzeichnung und zur Festlegung des Formats für die Erklärung zur Leistungsklasse	bis 18.02.2025
Anwendung der Vorschriften für die Leistungsklasse	18.02.2026 ODER 18 Monate nach Erlass der o. g. Rechtsakte
Erlass eines delegierten Rechtsaktes durch die Europäische Kommission zu einem einzuhaltenden Höchstwert des CO ₂ -Fußabdrucks über den gesamten Lebenszyklus	bis 18.08.2026
Anwendung der Vorschriften zum Höchstwert des CO ₂ -Fußabdrucks	18.02.2028 ODER 18 Monate nach Erlass der o. g. Rechtsakte

CO₂-Fußabdruck von wiederaufladbaren Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben	
Erlass von Rechtsakten – Berechnung/Überprüfung/Erklärung (s. o.)	bis 18.02.2025
Erklärung des Wirtschaftsakteurs zum CO ₂ -Fußabdruck	18.02.2026 (?) ODER 18 Monate nach Erlass der o. g. Rechtsakte
Erlass von Rechtsakten – Leistungsklasse (s. o.)	bis 18.08.2026 (?)
Anwendung der Vorschriften für die Leistungsklasse	18.08.2027 ODER 18 Monate nach Erlass der o. g. Rechtsakte
Erlass von Rechtsakten – Höchstwert des CO ₂ -Fußabdrucks	bis 18.02.2028
Anwendung der Vorschriften zum Höchstwert des CO ₂ -Fußabdrucks	18.02.2029 ODER 18 Monate nach Erlass der o. g. Rechtsakte
CO₂-Fußabdruck von LV-Batterien	
Erlass von Rechtsakten – Berechnung/Überprüfung/Erklärung (s. o.)	bis 18.02.2027
Erklärung des Wirtschaftsakteurs zum CO ₂ -Fußabdruck	18.08.2028 ODER 18 Monate nach Erlass der o. g. Rechtsakte
Erlass von Rechtsakten – Leistungsklasse (s. o.)	bis 18.08.2028
Anwendung der Vorschriften für die Leistungsklasse	18.02.2030 ODER 18 Monate nach Erlass der o. g. Rechtsakte
Erlass von Rechtsakten – Höchstwert des CO ₂ -Fußabdrucks	bis 18.02.2030
Anwendung der Vorschriften zum Höchstwert des CO ₂ -Fußabdrucks	18.08.2031 ODER 18 Monate nach Erlass der o. g. Rechtsakte
CO₂-Fußabdruck von wiederaufladbaren Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und mit externem Speicher	
Erlass von Rechtsakten – Berechnung/Überprüfung/Erklärung (s. o.)	bis 18.02.2029
Erklärung des Wirtschaftsakteurs zum CO ₂ -Fußabdruck	18.08.2030 ODER 18 Monate nach Erlass der o. g. Rechtsakte
Erlass von Rechtsakten – Leistungsklasse (s. o.)	bis 18.08.2030
Anwendung der Vorschriften für die Leistungsklasse	18.02.2032 ODER 18 Monate nach Erlass der o. g. Rechtsakte
Erlass von Rechtsakten – Höchstwert des CO ₂ -Fußabdrucks	bis 18.02.2032
Anwendung der Vorschriften zum Höchstwert des CO ₂ -Fußabdrucks	18.08.2033 ODER 18 Monate nach Erlass der o. g. Rechtsakte
Vorschriften für den CO₂-Fußabdruck von wiederaufladbaren Industriebatterien mit einer Kapazität von maximal 2 kWh	
Bewertung durch die Europäische Kommission, ob eine Ausweitung der Anforderungen an den CO ₂ -Fußabdruck auch auf wiederaufladbare Industriebatterien mit einer Kapazität von maximal 2 kWh ausgeweitet werden sollen	bis 31.12.2030

Rezyklatgehalt in wiederaufladbaren Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, Elektrofahrzeugbatterien, LV-Batterien und Starterbatterien	
Erlass eines delegierten Rechtsaktes durch die Europäische Kommission für die Methode zur Berechnung und Überprüfung des Anteils an wiedergewonnenem Kobalt, Lithium, Nickel, Blei	bis 18.08.2026
Angabe zum Rezyklatgehalt (je Batteriemodell pro Jahr und pro Erzeugerbetrieb) bei o. g. Aktivmaterialien für Industriebatterien, Elektrofahrzeugbatterien und Starterbatterien	18.08.2028 ODER 24 Monate nach Erlass des o. g. Rechtsaktes
Angabe zum Rezyklatgehalt (je Batteriemodell pro Jahr und pro Erzeugerbetrieb) bei o. g. Aktivmaterialien für LV-Batterien	18.08.2033
Angaben zum Einhalten von Mindest-Rezyklatgehalten (1. Stufe) bei Industriebatterien, Elektrofahrzeugbatterien und Starterbatterien (16% Co, 85% Pb, 6% Li, 6% Ni)	18.08.2031
Angaben zum Einhalten von Mindest-Rezyklatgehalten (2. Stufe) bei Industriebatterien, Elektrofahrzeugbatterien, LV-Batterien und Starterbatterien (26% Co, 85% Pb, 12% Li, 15% Ni)	18.08.2036
Bewertung durch die Europäische Kommission des erlassenen Rechtsaktes	bis 31.12.2028
ggf. Änderung des Rechtsaktes aufgrund der o. g. Bewertung	bis 18.08.2029
Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit von Allzweck-Gerätebatterien (ausgenommen Knopfzellen)	
Erlass eines delegierten Rechtsaktes durch die Europäische Kommission - Festlegung von verbindlichen Mindestwerten für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit	18.08.2027
Erfüllen der Anforderungen (Erreichen der Mindestwerte) gem. o. g. Rechtsaktes	18.08.2028 (?) ODER 24 Monate nach Erlass des o. g. Rechtsaktes
Bewertung der Festlegungen durch die Europäische Kommission	31.12.2030
Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit von wiederaufladbaren Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, Elektrofahrzeugbatterien, LV-Batterien und Starterbatterien	
Beilegen von Unterlagen zu den Parametern der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gem. Anhang IV Teil A	18.08.2024
Erlass eines delegierten Rechtsaktes durch die Europäische Kommission - Festlegung von verbindlichen Mindestwerten für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit für wiederaufladbaren Industrie-batterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben	bis 18.02.2026
Erfüllen der Anforderungen (Erreichen der Mindestwerte) gem. o. g. Rechtsaktes	18.08.2027 ODER 18 Monate nach Erlass des o. g. Rechtsaktes
Erlass eines delegierten Rechtsaktes durch die Europäische Kommission - Festlegung von verbindlichen Mindestwerten für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit für LV-Batterien	bis 18.02.2027
Erfüllen der Anforderungen (Erreichen der Mindestwerte) gem. o. g. Rechtsaktes	18.08.2028 ODER 18 Monate nach Erlass des o. g. Rechtsaktes

Sicherheit von stationären Batterie-Energiespeichersystemen	
Erstellen technischer Unterlagen nach Anhang VIII zur Sicherheit von stationären Batterie-Energiespeichersystemen	bis 18.08.2024
Informationen über den Alterungszustand und die voraussichtliche Lebensdauer von Batterien	
Angabe aktueller Daten im Batteriemanagementsystem von stationären Batterie-Energiespeichersystemen, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien zu den Parametern zur Bestimmung des Alterungszustands und der voraussichtlichen Lebensdauer der Batterie gemäß Anhang VII	18.08.2024
Kennzeichnung von Batterien [Kapitel III]	
Erlass eines Durchführungsrechtsaktes durch die Europäische Kommission zu Kennzeichnungsanforderungen	18.08.2025
Kennzeichnung aller Batterien mit dem Symbol „getrennte Sammlung“	18.08.2025
weitere Kennzeichnungen von Batterien: <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Informationen nach Anhang VI Teil A - Angaben zur Kapazität von wiederaufladbaren Gerätebatterien, LV-Batterien und Starterbatterien - Angaben zur durchschnittlichen Mindestbetriebsdauer und eine Kennzeichnung „nicht wiederaufladbar“ bei allen nicht wiederaufladbaren Batterien 	18.08.2026 (?) ODER 18 Monate nach Erlass des o. g. Rechtsaktes
Kennzeichnung aller Batterien mit einem QR-Code, über den auf festgelegte Informationen zugegriffen werden kann [Art. 13 Abs. 6]	18.02.2027
Digitaler Batteriepass [Kapitel IX]	
Erlass eines Durchführungsrechtsaktes durch die Europäische Kommission zum sogen. Personenkreis mit berechtigtem Interesse in Bezug auf die Informationen im Batteriepass	bis 18.08.2026
elektronische Akte („Batteriepass“) für jede in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene LV-Batterie, Elektrofahrzeugbatterie und Industriebatterie mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh	18.02.2027
Pflichten der Wirtschaftsakteure bezüglich der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht [Kapitel VII]	
<p>Dieses Kapitel gilt nicht für Wirtschaftsakteure, die im vorletzten Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von weniger als 40 Mio. EUR erzielt haben und keiner aus Muttergesellschaft und untergeordneten Gesellschaften oder Stellen bestehenden Gruppe angehören, die den Grenzwert von 40 Mio. EUR auf konsolidierter Basis überschreitet.</p> <p>Dieses Kapitel gilt nicht für Wirtschaftsakteure, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, wenn die Batterien bereits vor diesen Vorgängen in Verkehr oder in Betrieb waren.</p> <p>Dieses Kapitel gilt unbeschadet der Rechtsvorschriften der Union, die für die Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten gelten.</p>	
Erfüllen der Sorgfaltspflichten, im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> - Managementsystem des Wirtschaftsakteurs [Art. 49] - Risikomanagementpflichten [Art. 50] - Unabhängige Überprüfung der Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten [Art. 51] - Offenlegung von Informationen zu den Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht [Art. 52] 	18.08.2025

Sammlung und Recycling							
zu erfüllende Zielvorgaben für Hersteller von Gerätebatterien bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung für die Sammlung von Gerätebatterien: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: right;">45 %</td> <td style="text-align: right;">bis 31.12.2023</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">63 %</td> <td style="text-align: right;">bis 31.12.2027</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">73 %</td> <td style="text-align: right;">bis 31.12.2030</td> </tr> </table>	45 %	bis 31.12.2023	63 %	bis 31.12.2027	73 %	bis 31.12.2030	
45 %	bis 31.12.2023						
63 %	bis 31.12.2027						
73 %	bis 31.12.2030						
zu erfüllende Zielvorgaben für Hersteller von LV-Batterien bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung für die Sammlung von LV-Altzellen: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: right;">51 %</td> <td style="text-align: right;">bis 31.12.2028</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">61 %</td> <td style="text-align: right;">bis 31.12.2031</td> </tr> </table>	51 %	bis 31.12.2028	61 %	bis 31.12.2031			
51 %	bis 31.12.2028						
61 %	bis 31.12.2031						
mögliche delegierte Rechtsakte durch die Europäische Kommission zu Zielvorgaben und Verfahren der Berechnung von Sammelquoten	bis 18.08.2027						
Beurteilung durch die Europäische Kommission, ob ein Pfandsystem für Batterien, insbesondere für Allzweck-Gerätebatterien eingeführt werden soll	bis 31.12.2027						